



HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2023

INA

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Drucksache 20/9472

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 wird der neue Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Versorgungskassen beteiligen sich am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten. Mitglieder sind im Land Hessen die Gemeinden und die Landkreise, soweit sie Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte haben. Die Mitgliedschaft besteht zu der Versorgungskasse, in deren Geschäftsgebiet das Mitglied seinen Sitz hat. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist Mitglied der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck; der Landkreis Gießen ist Mitglied der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt. Als Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Spitzenverbände sowie juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften maßgeblich beeinflusst werden, aufgenommen und am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten beteiligt werden, wenn sie bei Begründung der Mitgliedschaft ihren Sitz im Geschäftsgebiet der Versorgungskassen haben.“

c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Begründung

Es muss den hessischen Gemeinden und Landkreisen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie freistehen, ob sie Mitglied der Versorgungskassen werden, soweit sie Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte haben und sich dadurch am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten beteiligen. Eine Pflichtmitgliedschaft führt zu finanziellen Belastungen von Landkreisen, die bislang nicht Mitglied einer Zusatzversorgungskasse sind, zu nicht tragbaren Belastungen. Die Kosten für eine Mitgliedschaft würden aufgrund der steigenden Lebenserwartung und dadurch bedingte Anstiege des Umlagesatzes die Kosten erhöhen und es wären zusätzlich jährlich nochmal 1 % des umlagepflichtigen Dienst Einkommens für die nächsten zehn Jahre zu zahlen. Sie ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und beschneidet den Entscheidungsspielraum der kommunalen Gremien auch im Hinblick auf die daraus folgende Beitragspflicht. Die Normierung einer Pflichtmitgliedschaft, die es bislang nur durch Satzungsrecht der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt gibt, ist daher nicht einzuführen.

Wiesbaden, 12. Januar 2023

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Matthias Büger